



Inhaltsverzeichnis

Seite

Altmarkkreis Salzwedel

- 1. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung des Altmarkkreises Salzwedel für das Haushaltsjahr 2011 113
- Öffentliche Bekanntmachung des Altmarkkreises Salzwedel zur Feststellung der Umweltverträglichkeitsprüfungspflicht im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz zur Errichtung und zum Betrieb von 3 Windenergieanlagen in den Gemarkungen Brunau und Jeetze 114

Hansestadt Gardelegen

- Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Hansestadt Gardelegen für das Haushaltsjahr 2011. 114
- Bekanntmachung der Beschlüsse über die Jahresrechnungen 2008 der ehemaligen Gemeinden Lindstedt, Jerchel, Miesterhorst, Solpke und Estedt und die Entlastungserteilung des Bürgermeisters. 114

Hansestadt Salzwedel

- Beschluss der Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19-96 (Teil 1) „Hoyersburger Straße/Feldstraße“ 114

Stadt Arendsee (Altmark)

- Satzung der Stadt Arendsee (Altmark) zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände Jeetze, Milde-Biese und Seege-Aland 115
- Bekanntmachung über die Aufstellung und den Beschluss zum Entwurf eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Friedensstraße 1 in 39619 Arendsee . . . 116
- Bekanntmachung über den Entwurf und die Begründung zur 2. Änderung des Bebauungsplanes „Wohngebiet Zießau“ (einfache Änderung nach § 13 Baugesetzbuch) 116

Stadt Kalbe (Milde)

- Bekanntgabe der öffentlichen Auslegung der Ausführungsplanung Ausbau der L 21 in der Ortlage Kalbe (M), Bereich Schulstraße 116

Deponie GmbH Altmarkkreis Salzwedel

- Bekanntmachung über die Feststellung des Jahresabschlusses 2010 116

Stadtwirtschaft GmbH Gardelegen

- Bekanntmachung über die Feststellung des Jahresabschlusses 2010 116

Wasserverband Klötze

- Feststellung des Jahresabschlusses 2010 116
- 1. Änderungssatzung des Wasserverbandes Klötze über die Schmutzwasserentsorgung und den Anschluss an die öffentlichen Schmutzwasserentsorgungsanlagen 117
- 6. Änderung der Entgeltregelungen der Preise und Hinweise für die Versorgung der Tarifkunden mit Wasser aus dem Versorgungsnetz des Wasserverbandes Klötze (Allgemeine Tarifregelung für die Versorgung mit Wasser des WVK) und der Preise und Hinweise für die Entsorgung der Tarifkunden von Abwasser durch den Anschluss an die Abwasseranlagen des Wasserverbandes Klötze (Allgemeine Entsorgungsbedingungen für Schmutzwasser des WVK) 118

Regionale Planungsgemeinschaft Altmark

- Beschluss der Regionalversammlung über die Jahresrechnung 2009 der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark sowie die Entlastung des Vorsitzenden . 118
- Neufassung der Verwaltungskostensatzung. 118

Zweckverband Naturschutzprojekt Drömling/Sachsen-Anhalt

- Einladung zur Verbandsversammlung des Zweckverbandes Naturschutzprojekt Drömling/Sachsen-Anhalt. 118

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Außenstelle Salzwedel

- Öffentliche Bekanntmachung der Schlussfeststellung zum Bodenordnungsverfahren Kakerbeck III 119

Altmarkkreis Salzwedel

1. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung

der 1. Nachtragshaushaltssatzung des Altmarkkreises Salzwedel für das Haushaltsjahr 2011

1. Nachtragshaushaltssatzung des Altmarkkreises Salzwedel für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund des § 65 der Landkreisordnung des Landes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit § 95 der Gemeindeordnung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383), in den zurzeit geltenden Fassungen, hat der Altmarkkreis Salzwedel folgende, vom Kreistag in seiner Sitzung am 29. August 2011 beschlossene Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisher festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich Nachträge festgesetzt auf
	EURO	EURO	EURO	EURO
1. Ergebnisplan				
Erträge	101.379.251	4.194.379		105.573.630
Aufwendungen	101.464.635	1.459.362		102.923.997
2. Finanzplan				
aus laufender Verwaltungstätigkeit:				
Einzahlungen	99.997.869	2.707.861		102.705.730
Auszahlungen	96.370.716	2.184.002		98.554.718

aus Investitionstätigkeit:			
Einzahlungen	6.581.357	876.678	7.458.035
Auszahlungen	7.044.345	370.884	7.415.229

aus Finanzierungstätigkeit:			
Einzahlungen	18.710.000	215.000	18.925.000
Auszahlungen	21.712.200	22.800	21.735.000

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigung), wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 4.925.000 Euro um 1.795.000 Euro erhöht und damit auf 6.720.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag bis zu dem Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit aufgenommen werden dürfen wird gegenüber dem bisherigen Betrag nicht geändert.

§ 5

Die Umlagesätze der Kreisumlage werden nicht geändert.

§ 6 - § 8

Die Regelungen bleiben unverändert.

Ausgefertigt am: 6. Oktober 2011

Ziche
Landrat (Siegel)

Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung des Altmarkkreises Salzwedel für das Haushaltsjahr 2011

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die aufsichtsbehördliche Genehmigung des genehmigungspflichtigen Gesamtbetrages der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 6.720.000 Euro ist durch das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt am 4. Oktober 2011 unter Aktenzeichen 305.4.2-10402-SAW-2011-1.NT erteilt worden.

Der 1. Nachtragshaushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 94 Abs. 3 Satz 1 GO LSA vom 20. 10. 2011 bis zum 28. 10. 2011 zur Einsichtnahme in der Kreisverwaltung des Altmarkkreises Salzwedel, Karl-Marx-Straße 32, Haupt- und Kämmeriamt, Zimmer 210, während der Dienststunden öffentlich aus.

Salzwedel, den 07. 10. 2011

Ziche
Landrat

Altmarkkreises Salzwedel

Öffentliche Bekanntmachung

des Amtes für kommunale und kommunalwirtschaftliche Angelegenheiten, Sachgebiet Abfallwirtschaft und Immissionsschutz

Die Texum GmbH & Co. Windkraft KG in 21762 Otterndorf beantragte mit Schreiben vom 30.11.2010 beim Altmarkkreis Salzwedel die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur

Errichtung und Betrieb von 3 Windenergieanlagen vom Typ Enercon E-82

auf den Grundstücken in 39624 Kalbe (Milde), Ortsteile Brunau (Gemarkung Bunau, Flur 6, Flurstücke 96, 99) und Jeetze (Gemarkung Jeetze, Flur 12, Flurstücke 155, 167).

Gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Altmarkkreis Salzwedel, Amt für kommunale und kommunalwirtschaftliche Angelegenheiten, Sachgebiet Abfallwirtschaft und Immissionsschutz in 29410 Salzwedel, Karl-Marx-Straße 32 als zuständige Genehmigungsbehörde eingesehen werden.

Ziche
Landrat
Salzwedel, 19.09.2011

Hansestadt Gardelegen

Haushaltssatzung der Hansestadt Gardelegen für das Haushaltsjahr 2011

Auf der Grundlage des § 158 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Hansestadt Gardelegen in seiner Sitzung am 05.09.2011 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 beschlossen.

§ 1

Mit dem Haushaltsplan 2011 werden im

Verwaltungshaushalt	in der Einnahme	27.635.700 Euro
	in der Ausgabe	27.635.700 Euro
Vermögenshaushalt	in der Einnahme	10.507.300 Euro
	in der Ausgabe	10.507.300 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2011 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

6.000.000 Euro

festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2011 für die Hansestadt Gardelegen wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 320 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 350 v. H.

2. Gewerbesteuer 350 v. H.

mit Ausnahme im Ortsteil Hemstedt

1. Grundsteuer
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 200 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 300 v. H.

2. Gewerbesteuer 250 v. H.

und im Ortsteil Jeseritz

1. Grundsteuer für die Grundstücke (Grundsteuer B) 200 v. H.

Hansestadt Gardelegen, den 06.09.2011

Bürgermeister

Siegel

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Hansestadt Gardelegen für das Haushaltsjahr 2011

Die vorstehende Haushaltssatzung der Hansestadt Gardelegen für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 liegt gemäß § 94 Abs. 3 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO-LSA) vom 05.10.1993 in der zur Zeit gültigen Fassung zur Einsichtnahme in der Hansestadt Gardelegen, R.-Breitscheid-Str. 3, Amt für Finanzwesen, vom 19.10.2011 bis 04.11.2011 während der Dienststunden öffentlich aus.

gez. Fuchs
Bürgermeister

Hansestadt Gardelegen

27.09.2011

Der Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Der Stadtrat der Hansestadt Gardelegen hat in seiner Sitzung am 05.09.2011 die Jahresrechnungen der ehemaligen Gemeinden Lindstedt, Jerchel, Miesterhorst, Solkpe und Estedt für das Jahr 2008 und die Stellungnahmen des Bürgermeisters zum Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes beschlossen. Dem Bürgermeister wurde für das Jahr 2008 Entlastung erteilt.

Gemäß § 108 Abs. 5 Gemeindeordnung Land Sachsen Anhalt (GO LSA) in der zur Zeit gültigen Fassung liegen die Jahresrechnungen und die Rechenschaftsberichte des Bürgermeisters vom 19.10. bis 04.11.2011 zur Einsichtnahme in der Verwaltung der Hansestadt Gardelegen, R.-Breitscheid-Str. 3, 39638 Gardelegen, Amt für Finanzwesen, aus.

Fuchs
Bürgermeister

Hansestadt Salzwedel

Beschluss

der Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19-96 (Teil 1) „Hoyersburger Straße/Feldstraße“

Der Stadtrat der Hansestadt Salzwedel hat in öffentlicher Sitzung am 5. Oktober 2011 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19-96 (Teil 1) „Hoyersburger Straße/Feldstraße“, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes tritt mit ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Altmarkkreises Salzwedel in Kraft.

Jedermann kann die Änderung des Bebauungsplanes ab diesem Tag in der Stadtverwaltung Salzwedel, Bauamt, An der Mönchskirche 7, Zi. 41 während der Sprechzeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans nach § 214 Abs. 2 BauGB und der Vorschriften nach § 214 Abs. 2a BauGB für Bebauungspläne, die im vereinfachten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt worden sind sowie Mängel des Abwägungsvorganges nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Altmarkkreises Salzwedel schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Dabei ist der die Verletzung begründende Sachverhalt darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Änderung des Bebauungsplans und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Salzwedel, 6. Oktober 2011

Hansestadt Salzwedel

Die Oberbürgermeisterin

gez. i.V. Kaiser

Stadt Arendsee (Altmark)

Satzung

der Stadt Arendsee (Altmark)

zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände Jeetze, Milde-Biese und Seege-Aland

Aufgrund der §§ 54 bis 56 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA), der §§ 4, 6, 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt und der §§ 1, 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt – alle Gesetze in der derzeit gültigen Fassung – hat der Stadtrat der Stadt Arendsee (Altmark) in der Sitzung am 12.09.2011 die folgende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände Jeetze, Milde-Biese und Seege-Aland beschlossen.

§ 1

Allgemeines

(1) Die Stadt Arendsee (Altmark) ist aufgrund § 54 Abs. 3 WG LSA für die in ihrem Gemeindegebiet gelegenen Flächen gesetzliches Mitglied in den Unterhaltungsverbänden Jeetze, Milde-Biese und Seege-Aland (nachfolgend: die Unterhaltungsverbände). Die Unterhaltungsverbände unterhalten die in ihren Verbandsgebieten gelegenen Gewässer zweiter Ordnung.

(2) Die Mitglieder der Unterhaltungsverbände haben auf der Grundlage der Verbandssatzungen Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung der Aufgaben und Verbindlichkeiten der Verbände erforderlich sind. Die Beiträge bestehen aus Geldleistungen. Umgelegt werden entsprechend dieser Satzung die Beiträge, zu dessen Zahlung die Stadt Arendsee (Altmark) als Mitglied der Unterhaltungsverbände von diesen herangezogen wird.

(3) Grundstücke oder Grundstücksteile, die nicht zum Niederschlagsgebiet eines Gewässers zweiter Ordnung gehören, sind beitragsfrei. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinn.

(4) Die Umlagen werden wie Kommunalabgaben erhoben und beigetrieben.

§ 2

Gegenstand der Umlage

(1) Die Stadt Arendsee (Altmark) legt die Beiträge, die ihr aus ihrer gesetzlichen Mitgliedschaft in den Unterhaltungsverbänden zur Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung entstehen, auf die Umlageschuldner um (Umlage).

(2) Zum Gemeindegebiet der Gemeinde gehören alle Grundstücke, die nach geltendem Recht zu ihr gehören.

§ 3

Umlageschuldner

(1) Schuldner der Umlage ist vorrangig, wer Eigentümer eines im Gemeindegebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücks ist.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

(3) Ersatzweise ist derjenige zu der Umlage heranzuziehen, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Umlagebescheides das Grundstück nutzt.

(4) Mehrere Umlageschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 4

Entstehung der Umlageschuld, Erhebungszeitraum

(1) Die Umlageschuld entsteht mit dem 01.01. des Kalenderjahres für das abgelaufene Kalenderjahr.

(2) Die Festsetzung der Umlage erfolgt durch Bescheid, der mit anderen Grundstücksabgaben oder Steuern zusammengefasst werden kann.

§ 5

Umlagemaßstab

(1) Der Umlagemaßstab setzt sich zusammen aus einem Flächen- und einem Erschwernismaßstab. Berechnungsgrundlage ist die Fläche in Bezug auf die Umlageschuld mit dem die Stadt Arendsee (Altmark) an den Verbandsgebieten der Unterhaltungsverbände beteiligt ist (Flächenbeitrag) sowie die Einwohnerzahl auf dem Grundstück. Maßgebend ist die Einwohnerzahl, die das Landesamt für Statistik am 31. Dezember des vorletzten Jahres ermittelt hat.

(2) Der Anteil des Erschwernisbeitrages der Stadt Arendsee (Altmark) in den jeweiligen Unterhaltungsverbänden beträgt gem. den Verbandssatzungen der Verbände 10 v. H..

(3) Wird das Gemeindegebiet von beitragsfreien Flächen geschnitten, so ist die Einwohnerzahl der beitragspflichtigen Flächen maßgebend.

(4) Wird das Gemeindegebiet von Flächen verschiedener Verbandsgebiete geschnitten, so ist die Einwohnerzahl für die Flächen des jeweiligen Unterhaltungsverbandes maßgebend.

§ 6

Umlagesatz

(1) Der Umlagesatz beträgt als Flächenbeitragsatz

für das Kalenderjahr 2010		
- im Unterhaltungsverband Jeetze	8,21	EUR/ ha Grundstücksfläche
- im Unterhaltungsverband Milde-Biese	7,41	EUR/ ha Grundstücksfläche
- im Unterhaltungsverband Seege-Aland	11,70	EUR/ ha Grundstücksfläche,

für das Kalenderjahr 2011

- im Unterhaltungsverband Jeetze	8,23	EUR/ ha Grundstücksfläche
- im Unterhaltungsverband Milde-Biese	7,50572	EUR/ ha Grundstücksfläche
- im Unterhaltungsverband Seege-Aland	11,61	EUR/ ha Grundstücksfläche.

(2) Der Umlagesatz beträgt als Erschwernisbeitragsatz

für das Kalenderjahr 2010

- im Unterhaltungsverband Jeetze	2,13	EUR/ Einwohner
- im Unterhaltungsverband Milde-Biese	2,10	EUR/ Einwohner
- im Unterhaltungsverband Seege-Aland	4,99	EUR/ Einwohner,

für das Kalenderjahr 2011

- im Unterhaltungsverband Jeetze	2,19	EUR/ Einwohner
- im Unterhaltungsverband Milde-Biese	2,13393	EUR/ Einwohner
- im Unterhaltungsverband Seege-Aland	5,14	EUR/ Einwohner.

(3) Sind Teile eines Grundstücks beitragsfrei, ist die einwohnerbezogene Umlage nach den beitragspflichtigen Bruchteilen des Grundstücks zu bemessen.

(4) Die ermittelte Umlagehöhe wird auf ganze Cent gerundet. Auf die Erhebung von Umlagen unter 2,50 EUR je Umlageschuldner kann verzichtet werden.

(5) Zur Berechnung der Umlage werden alle beitragspflichtigen Grundstücksflächen des Umlageschuldners innerhalb der Unterhaltungsverbände in der Gemeinde zugrunde gelegt.

§ 7

Fälligkeit

(1) Die Umlage ist zu je einem Viertel des Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

(2) Auf Antrag des Umlagepflichtigen kann die Umlage am 01. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Änderungen der Zahlungsweise können jeweils bis zum 30. September des vorangegangenen Jahres beantragt werden.

(3) Bei einer Nachveranlagung hat der Umlageschuldner die Umlage, die sich für vergangene Fälligkeitstage ergibt innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten.

(4) Im Abgabenbescheid kann bestimmt werden, dass er auch für zukünftige Zeitabschnitte gilt, solange sich die Berechnungsgrundlage nicht ändert.

§ 8

Auskunftspflichten

(1) Sind für die Erhebung und Bemessung der Umlage Auskünfte oder Unterlagen des Umlagepflichtigen notwendig, hat dieser die Auskünfte auf Aufforderung zu erteilen bzw. die Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

(2) Der Umlagepflichtige ist zur Mitwirkung bei der Ermittlung von notwendigen Angaben zur Umlagegrundlage verpflichtet. Er kommt der Mitwirkungspflicht insbesondere dadurch nach, dass er die für die Umlageermittlung erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offen legt und die ihm bekannte Beweismittel angibt.

(3) Verweigert der Umlagepflichtige seine Mitwirkung oder teilt er nur unzureichende Angaben mit, so kann die Umlageveranlagung aufgrund einer Schätzung erfolgen.

(4) Die Umlageschuldner sind verpflichtet, Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen (wie z.B. Eigentümerwechsel) der Stadt Arendsee (Altmark) binnen eines Monats schriftlich anzuzeigen.

(5) Die Stadt Arendsee (Altmark) ist berechtigt an Ort und Stelle zu prüfen, ob die zur Feststellung der Umlage gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG LSA handelt, wer den Vorschriften des § 8 über die Auskunfts- und Mitwirkungspflichten vorsätzlich oder leichtfertig zuwiderhandelt, indem er Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen nicht binnen eines Monats der Stadt Arendsee (Altmark) anzeigt oder die für die Erhebung und Bemessung der Umlage notwendigen Angaben nicht oder nur unzureichend macht.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 EUR geahndet werden.

§ 10

Billigkeitsmaßnahmen

Die Umlage kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, kann sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 11

Datenverarbeitung

(1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Umlageschuldner sowie zur Feststellung und Erhebung der Umlage für die Unterhaltung von Gewässern zweiter Ordnung ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten nach §§ 9, 10 Datenschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DSG LSA) durch die Stadt Arendsee (Altmark) zulässig.

(2) Die Stadt Arendsee (Altmark) darf die für die Veranlagung der Grundsteuer bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Informationen von den entsprechenden Ämtern (Finanz-, Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen.

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2010 in Kraft.

Arendsee, 13. September 2011

gez. Norman Klebe
Bürgermeister

(Siegel)

Stadt Arendsee
Stadtrat

BEKANNTMACHUNG

Der Stadtrat der Stadt Arendsee hat in seiner öffentlichen Stadtratssitzung am 12.09.2011 die **Aufstellung und den Beschluss zum Entwurf eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Friedensstraße 1 in 39619 Arendsee** beschlossen.

Der Entwurf liegt in der Zeit vom **25.10.2011 – 25.11.2011**

im Bauamt der Stadt Arendsee, 39619 Arendsee, Am Markt 3 während der Dienststunden (montags bis freitags) öffentlich aus.

Jeder Bürger kann Anregungen und Bedenken im Bauamt der Stadt Arendsee, 39619 Arendsee, Am Markt 3 einreichen oder Auskunft über den Plan verlangen.

Arendsee, 27.09.2011

gez. Klebe
Bürgermeister

Stadt Arendsee
Stadtrat

BEKANNTMACHUNG

Der Stadtrat der Stadt Arendsee hat in seiner öffentlichen Stadtratssitzung am 12.09.2011 den Entwurf und die Begründung zur **2. Änderung des Bebauungsplanes „Wohngebiet Ziebau“ (einfache Änderung nach § 13 Baugesetzbuch)** beschlossen.

Der Entwurf liegt in der Zeit vom **25.10.2011 – 25.11.2011**

im Bauamt der Stadt Arendsee, 39619 Arendsee, Am Markt 3 während der Dienststunden (montags bis freitags) öffentlich aus.

Jeder Bürger kann Anregungen und Bedenken im Bauamt der Stadt Arendsee, 39619 Arendsee, Am Markt 3 einreichen oder Auskunft über den Plan verlangen.

Arendsee, 27.09.2011

gez. Klebe
Bürgermeister

Stadt Kalbe (M)

**Ausbau der L 21 in der Ortslage Kalbe (M)
Stat. 0,011 bis Stat. 0,249 Bereich Schulstraße**

Bekanntgabe

der öffentlichen Auslegung der Ausführungsplanung

Im Zusammenhang mit der o.g. Baumaßnahme erfolgt die öffentliche Auslegung der Ausführungsplanung.

Die Planungsunterlagen dazu liegen von

Donnerstag, den 20.10.2011 bis Donnerstag, den 17.11.2011
im Rathaus der Stadt Kalbe, Schulstraße 11 in 39624 Kalbe (M)

während der Sprechzeiten **Dienstag von 9.00 bis 12.00 Uhr und
14.00 bis 18.00 Uhr und
Donnerstag von 9.00 bis 12.00 Uhr und
14.00 bis 16.00 Uhr**

zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Jeder Bürger kann Anregungen und Bedenken innerhalb des o.g. Zeitraumes im Bauamt der Stadt Kalbe (M), Schulstraße 11 in 39624 Kalbe (M) einreichen.

Kalbe (M), den 06.10.2011

gez. Ruth
Bürgermeister

Deponie GmbH Altmarkkreis Salzwedel
Bismarker Straße 81, 39638 Gardelegen

Bekanntmachung

gemäß § 121 Abs. 1 Nr. 1 b GO LSA über die Feststellung
des Jahresabschlusses 2010 der Deponie GmbH Altmarkkreis Salzwedel

Die Gesellschafterversammlung der Deponie GmbH Altmarkkreis Salzwedel hat am 28.06.2011 den Jahresabschluss festgestellt.

Nach pflichtgemäßer Prüfung durch die beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wurde festgestellt, dass die Durchführung und der Jahresabschluss der Deponie GmbH Altmarkkreis Salzwedel den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen des Gesellschaftsvertrages entsprechen.

Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Erfolgslage. Der Lagebericht stellt die Entwicklung der Gesellschaft dar und bestätigt den Jahresabschluss. Anlass zu Beanstandungen gibt es nicht. Dem Aufsichtsrat und dem Geschäftsführer wurden für das Wirtschaftsjahr 2010 uneingeschränkte Entlastung erteilt.

Der Bilanzverlust in Höhe von 165.931,31 EUR wird auf das Wirtschaftsjahr 2011 übertragen.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen in der Zeit vom 20.10.2011 bis 27.10.2011 beim Geschäftsführer der Deponie GmbH Altmarkkreis Salzwedel in der Bismarker Straße 81 in 39638 Gardelegen zur Einsichtnahme aus.

Die Veröffentlichungsvorschriften der §§ 325 bis 328 HGB bleiben unberührt.

Gardelegen, 27.09.2011

gez. Dietrich Schultz
Geschäftsführer

Stadtwirtschaft GmbH Gardelegen
Holzweg 14, 39638 Gardelegen

Bekanntmachung

gemäß § 121 Abs. 1 Nr. 1 b GO LSA
über die Feststellung des Jahresabschlusses 2010

der Stadtwirtschaft GmbH Gardelegen

Die Gesellschafterversammlung der Stadtwirtschaft GmbH Gardelegen hat am 27.09.2011 den Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2010 festgestellt.

Nach pflichtgemäßer Prüfung durch die beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wurde festgestellt, dass die Durchführung und der Jahresabschluss der Stadtwirtschaft GmbH Gardelegen den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen des Gesellschaftsvertrages entsprechen.

Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Erfolgslage. Der Lagebericht stellt die Entwicklung der Gesellschaft dar und bestätigt den Jahresabschluss. Anlass zu Beanstandungen gibt es nicht. Dem Aufsichtsrat und dem Geschäftsführer wurden für das Wirtschaftsjahr 2010 uneingeschränkte Entlastung erteilt.

Der Jahresverlust in Höhe von 23.856,34 EUR wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen in der Zeit vom 20.10.2011 bis 27.10.2011 in der Stadtwirtschaft GmbH Gardelegen, Holzweg 14, in 39638 Gardelegen im Sekretariat der Geschäftsführung zu den Geschäftszeiten der Gesellschaft zur Einsichtnahme aus.

Die Veröffentlichungsvorschriften der §§ 325 bis 328 HGB bleiben unberührt.

Salzwedel, den 28.09.2011

gez. Hartmann

Wasserverband Klötze
Oebisfelder Straße 18a
38486 Klötze

Jahresabschluss 2010

1. Feststellung des Jahresabschlusses

1.1. Bilanzsumme	38.571.472,69 Euro
1.1.1. davon entfallen auf der Aktivseite auf	
- das Anlagevermögen	36.221.781,24 Euro
- das Umlaufvermögen	2.308.576,18 Euro
- Rechnungsabgrenzungsposten	41.115,27 Euro

1.1.2.	davon entfallen auf der Passivseite auf	
	- das Eigenkapital	7.624.109,52 Euro
	- die Sonderposten mit Rücklageanteil	12.962.916,00 Euro
	- die empfangenen Ertragszuschüsse	1.888.747,00 Euro
	- die Rückstellungen	1.118.110,39 Euro
	- die Verbindlichkeiten	14.977.589,78 Euro

1.2. Jahresgewinn/Jahresverlust 130.640,54 Euro

1.2.1. Summe der Erträge 4.611.440,13 Euro

1.2.1. Summe der Aufwendungen 4.480.799,59 Euro

2. Verwendung des Jahresgewinns/Behandlung des Jahresverlustes

2.1. bei einem Jahresgewinn:
a) zur Tilgung des Verlustvortrages 11.644,89 Euro
b) zur Einstellung in Rücklagen
c) zur Abführung an den Haushalt des Aufgabenträgers
d) auf neue Rechnung vortragen 118.995,65 Euro

2.2. bei einem Jahresverlust:
a) zu tilgen aus dem Gewinnvortrag
b) aus dem Haushalt des Aufgabenträgers auszugleichen
c) auf neue Rechnung vortragen
d) Inanspruchnahme aus den Rücklagen

3. Prüfungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Wasserverbandes Klötze, Klötze, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2010 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den landesrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der Geschäftsführerin des Verbandes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 131 GO LSA und § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Verbandes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Geschäftsführerin sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Verbandssatzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Magdeburg, den 21. Juli 2011

WIBERA Wirtschaftsberatung Aktiengesellschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. Peter Nuretinoff gez. Reinhard Wilbig
Wirtschaftsprüfer Wirtschaftsprüfer

4. Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes des Altmarkkreises Salzwedel nach § 14 Eigenbetriebsverordnung

Das Rechnungsprüfungsamt des Altmarkkreises Salzwedel erteilt den folgenden Feststellungsvermerk:

Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer, am 21. Juli 2011 abgeschlossener Prüfung durch die mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2010 beauftragte WIBERA Wirtschaftsberatung AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Niederlassung Magdeburg, Hegelstraße 4 in 39104 Magdeburg die Buchführung und der Jahresabschluss des Wasserverbandes Klötze den gesetzlichen Vorschriften und der Verbandssatzung entsprechen. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Wasserverbandes Klötze. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss.

Das RPA hat keine eigenen Feststellungen getroffen.

Im Auftrag

gez. Fehse
Amtsleiterin des Rechnungsprüfungsamtes

5. Beschlussfassung Nr. 11/2011 Verbandsversammlung, Feststellung des Jahresabschlusses 2010 sowie Behandlung des Jahresgewinns 2010

Die Beschlussfassung Nr. 11/2011 über die Feststellung des Jahresergebnisses erfolgte am 22.09.2011 mit

7 Ja-Stimmen,
0 Nein-Stimmen,
1 Enthaltung.

Die Beschlussfassung Nr. 12/2011 über die Entlastung der Verbandsgeschäftsführerin erfolgte am 22.09.2011 mit

8 Ja-Stimmen,
0 Nein-Stimmen,
0 Enthaltung.

Vom 24.10.2011 bis 04.11.2011 liegen der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht in den Räumen des Wasserverbandes Klötze, Oebisfelder Straße 18 a von 7.00 Uhr bis 15.30 Uhr öffentlich aus.


Birgit Tüngler
Verbandsgeschäftsführerin



Wasserverband Klötze
Oebisfelder Straße 18 a
38486 Klötze

1. Änderungssatzung

des Wasserverbandes Klötze über die Schmutzwasserentsorgung und den Anschluss an die öffentlichen Schmutzwasserentsorgungsanlagen

Aufgrund der § 6, 8 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA 2009, S. 383) in der derzeit gültigen Fassung, und des Abschnitt 2, Abwasserbeseitigung, §§ 78 ff des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA 2011, S. 492) in der derzeit gültigen Fassung und der §§ 9 und 16 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. S. 81) in der derzeit gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Klötze in ihrer Sitzung vom 22.09.2011 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

(1) § 13 (4) wird ergänzt:
Der Anschlussnehmer hat auf Verlangen des Verbandes - insbesondere, wenn Anhaltspunkte für eine Undichtigkeit vorliegen einen geeigneten Nachweis der Dichtigkeit der Anlagen auf seine Kosten zu erbringen.

(2) § 15 (2) wird am Ende ergänzt.
Der Nachweis der Dichtigkeit für Anlagen einer abflusslosen Sammelgrube ist in einem Rhythmus von 5 Jahren neu zu erbringen.

(3) § 16 (1a) wird ergänzt:
Die Größe der abflusslosen Sammelgrube ist so zu bemessen, dass nur einmal monatlich eine Ausfuhr erforderlich ist.

(4) § 22 (1)

Der Punkt 12. wird neu gefasst:

§ 13 Abs. 4 Satz 2 nicht den vom Verband geforderten Dichtigkeitsnachweis erbringt;

Aus den Punkten 12 bis 15 alt werden neu die Punkte 13 bis 16.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Klötze, den 22.09.2011


Birgit Tüngler
Verbandsgeschäftsführerin



Wasserverband Klötze
Oebisfelder Straße 18 a
38486 Klötze

6. Änderung der Entgeltregelungen

der Preise und Hinweise für die Versorgung der Tarifkunden mit Wasser aus dem Versorgungsnetz des Wasserverbandes Klötze (Allgemeine Tarifregelung für die Versorgung mit Wasser des WVK)

und

der Preise und Hinweise für die Entsorgung der Tarifkunden von Abwasser durch den Anschluss an die Abwasseranlagen des Wasserverbandes Klötze (Allgemeine Entsorgungsbedingungen für Schmutzwasser des WVK)

Aufgrund der §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung und Bekanntmachung vom 26.02.98 (GVBL.LSA S. 81) in der derzeit gültigen Fassung, § 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA 2009, S. 383) in der derzeit gültigen Fassung, der §§ 1 und 2, 4,5,6,8,11,13 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA), in der Bekanntmachung der Neufassung des Kommunalabgabengesetzes vom 13. Dezember 1996. (GVBL. LSA S.405), in der derzeit gültigen Fassung, sowie des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostGLSA) vom 27.06.1991 (GVBL. LSA Nr. 16/1991, ausgegeben am 09.07.1991) in der derzeit gültigen Fassung und der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20.Juni 1980 (BGBl.I S. 750, 1067), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Januar 2010 (BGBl.I S.10) geändert worden ist, sowie der Entgeltregelung vom 27.09.2001 und den Änderungen vom 27.04.2005, 14.12.2006, 03.12.2009, 18.03.2010 und 11.11.2010 hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Klötze am 22.09.2011 folgende Änderungen zur Entgeltregelung beschlossen:

Teil I

Allgemeine Bedingungen

Neu gefasst wird:

2. Baukostenzuschüsse

(1) Zur anteiligen Deckung des Aufwands für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der öffentlichen Anlagen, Transporteinrichtungen und Netze im Bereich Abwasser sowie im Trinkwasserbereich zur Erstellung oder Verstärkung von der örtlichen Versorgung dienenden Verteilungsanlagen ist der Verband berechtigt, von dem Grundstückseigentümer einen Baukostenzuschuss zu verlangen.

(2) Der Baukostenzuschuss im Abwasserbereich unterscheidet sich in den Baukostenzuschuss I für Grundstücke, die an die öffentlich zentralen Anlagen angeschlossen werden sowie in den Baukostenzuschuss II für Grundstücke, die bereits an die öffentlich zentralen Anlagen angeschlossen sind oder waren und noch keinen Baukostenzuschuss entrichtet haben.

Teil II

Entgelte – Trinkwasser

2. Baukostenzuschuss

(1) Gestrichen wird die Bezeichnung: Baukostenzuschuss I.

(3) Der Punkt wird ersatzlos gestrichen.

Diese Änderung der Entgeltregelung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Klötze, den 22.09.2011


Birgit Tüngler

Verbandsgeschäftsführerin



Regionale Planungsgemeinschaft Altmark

Öffentliche Bekanntmachung

Beschluss der Regionalversammlung über die Jahresrechnung 2009 der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark sowie die Entlastung des Vorsitzenden

Gemäß § 108 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 05. Oktober 1993 in der zurzeit gültigen Fassung, hat die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark auf ihrer 49. Sitzung am 28.09.2011 den folgenden Beschluss Nr. 7/2011 gefasst:

"Die Regionalversammlung beschließt:
die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2009 und erteilt dem Vorsitzenden für das Haushaltsjahr 2009 Entlastung."

Bekanntmachung:

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Die Jahresrechnung 2009 der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark mit dem Rechenschaftsbericht vom 25.08.2011 liegt zur Einsichtnahme vom 20.10.2011 bis zum 10.11.2011 während der Geschäftszeiten öffentlich in der Geschäftsstelle der

Regionale Planungsgemeinschaft Altmark
Ackerstr. 13
29410 Salzwedel

aus.

Di.: von 9.00 bis 11.30 und 13.00 bis 17.00 Uhr
Do.: von 9.00 bis 11.30 und 14.00 bis 16.00 Uhr

Salzwedel, den 28.09.2011



Jörg Hellmuth
Vorsitzender



Regionale Planungsgemeinschaft Altmark

Öffentliche Bekanntmachung

hier: Neufassung der Verwaltungskostensatzung

Mit Beschluss der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark, auf ihrer Sitzung am 28.09.2011, wurde die Neufassung der Verwaltungskostensatzung mit dem Beschluss Nr. 8/2011 zugestimmt.

Die Neufassung der Verwaltungskostensatzung wird vom 20.10.2011 bis 10.11.2011 öffentlich ausgelegt und kann in der Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark, Ackerstr. 13 in Salzwedel - während der Geschäftszeiten

Di.: von 9.00 bis 11.30 und 13.00 bis 17.00 Uhr
Do.: von 9.00 bis 11.30 und 14.00 bis 16.00 Uhr

eingesehen werden.



Jörg Hellmuth
Vorsitzender



ZWECKVERBAND Naturschutzprojekt Drömling/Sachsen-Anhalt

Der Zweckverband Naturschutzprojekt Drömling/Sachsen-Anhalt lädt hiermit zu seiner nächsten Verbandsversammlung ein.

Die Versammlung findet am Donnerstag, d. 17. November 2011 um 10.00 Uhr im Beratungsraum der Naturparkverwaltung Drömling, Bahnhofstraße 32, 39646 Oebisfelde statt.

Folgende Tagesordnung ist vorgesehen:

Öffentlicher Teil

1. Begrüßung durch den Vorsitzenden der Verbandsversammlung, Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung, Entgegennahme von Anträgen
3. Bestätigung der Protokolle der Versammlungen vom 29.06.2011 und 07.09.2011
4. Bericht des Verbandsgeschäftsführers über Angelegenheiten des Zweckverbandes
5. Bericht zum Stand des Naturschutzgroßprojektes Drömling/Sachsen-Anhalt
6. 2. Lesung des Haushaltes 2012
7. Beschluss 4-1/2011: Haushaltssatzung 2012
8. Beantwortung von Anfragen

Nichtöffentlicher Teil

9. Beschluss 4-2/2011: Vergabe von Ingenieurleistungen zum Bau der Fischeaufstiegsanlage in der Sichauer Beeke
 10. Beschluss 4-3/2011: Vergabe von Ingenieurleistungen für Wasserbaumaßnahmen im Projektteilraum C2: Breitenroder Drömling (Bauerndamm)
 11. Beschluss 4-4/2011: Antrag auf Förderung von Maßnahmen zur ökologischen Durchgängigkeit der Ohre im Projektkerngebiet (Fischeaufstiegsanlagen)
 12. Beschluss 4-5/2011: Antrag auf Förderung von Maßnahmen zur Gehölzentwicklung im Projektkerngebiet
- ab ca. 13.00 Uhr**
13. Bereisung von Projektmaßnahmen

Oebisfelde, d. 05.10.2011

gez. Folkens
Vorsitzender
der Verbandsversammlung

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark
Außenstelle Salzwedel, Buchenallee 3, 29410 Salzwedel

Bodenordnungsverfahren Kakerbeck III
Verf.-Nr. SAW 2.088

Öffentliche Bekanntmachung - Schlussfeststellung

Im Bodenordnungsverfahren Kakerbeck III

Gemarkung: Kakerbeck; Gemeinde: Stadt Kalbe (Milde); Verf.-Nr.: SAW 2.088

wird auf Grund § 149 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz in Verbindung mit § 63 Abs. 2 Landwirtschaftsanpassungsgesetz festgestellt, dass die Ausführung nach dem Bodenordnungsplan bewirkt ist.

Alle gegenseitigen Verpflichtungen und Ansprüche zwischen Beteiligten, die im Bodenordnungsplan hätten berücksichtigt werden sollen, sind erledigt.

Rechtbehelfsbelehrung:

Gegen diese Schlussfeststellung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Akazienweg 25, 39576 Stendal, bzw. beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Außenstelle Salzwedel, Buchenallee 3, 29410 Salzwedel, erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Salzwedel, den 04.10.2011

Schulze-Fölsch

Dienstsiegel

Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel

Herausgeber: Altmarkkreis Salzwedel
Karl-Marx-Str. 32, 29410 Salzwedel
Telefon: 0 39 01/8 40-0

Verantwortlich für die Redaktion: Kreistagsbüro
Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-West

Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte
Satz: Profitext GmbH, Bahnhofstraße 17,
39104 Magdeburg, Telefon: 03 91/59 99-439

Bezug: General-Anzeiger Salzwedel, Neuperverstr. 32
29410 Salzwedel, Telefon: 0 39 01/83 21 61